

Förderverein zur Rettung des Amtshauses

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Eilenburger Burgverein. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Nach der Eintragung lautet der Name: "Eilenburger Burgverein e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Eilenburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist der Wiederaufbau des Amtshauses und der Eilenburger Berganlage. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnittes: "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Unterstützung von öffentlich – rechtlichen Zielsetzungen der Stadt zum Aufbau des alten Amtshauses und der Berganlage unter Mitwirkung bei der Begutachtung von Entwürfen für die Bebauung und Nutzung des Amtshauses und der Berganlage sowie bei der Entscheidung über die Nutzung der Gesamtanlage erfüllt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Eilenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, die Gründe dafür anzugeben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus freiem Willen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und die Streichung in der Mahnung angedroht wurde.
Der Beschluss des Verwaltungsrates über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es aus dem Verein durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit geben, zur

mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme.

Der Beschluss des Verwaltungsrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen in einer Mitgliederversammlung.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen.

Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen in Höhe von maximal einem Jahresbeitrag erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeiten von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Beschlüsse des Verwaltungsrates zu beachten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins e.V. gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder vertreten, die dem Vorstand angehören. Die Vertretungsmacht des Vorstandes hinsichtlich von Rechtsgeschäften regelt sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 9

Zuständigkeit des Vereins

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates;
 - c) Die Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und das Erstellen des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates herbeizuführen.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Amtszeit eines Mitgliedes des Vorstandes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer

des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt bei Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom Stellvertreter einberufen werden. Die Tagesordnung ist anzukündigen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen

§ 12

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie 6 weiteren Mitgliedern.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates gilt § 11 der Satzung.

§ 13

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
2. Erlass von Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
3. die Streichung von Mitgliedern;
4. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
 - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Verwaltungsrates des Vereins;
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrates;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Kürzere Einladungsfristen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich angegebene Adresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Die Einberufung der Mitglieder kann auch im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises veröffentlicht werden; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 4 Wochen einzuhalten.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
Über Anträge auf Änderungen der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder von mindestens 5 Mitgliedern des Verwaltungsrates einzuberufen; wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder wenn ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangegangenen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen mit der gleichen Tagesordnung; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültig.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.
Hat niemand mehr als die Hälfte, so findet zwischen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (§17, IV)
2. Falls es die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Eilenburg (§2, IV).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsgültigkeit verliert.

